



SITZUNGSVORLAGE
B 2018/610/4165

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 31.10.2018

Brandner, Joseph

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	22.11.2018
Rat	Entscheidung	17.12.2018

32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde

A) Einleitungsbeschluss

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

A) Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 32. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bislang als „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“ dargestellte Fläche südöstlich der Olympiahalle als Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ermöglichung der Mehrzweckhalle sowie des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Beschlüsse zu A) bis C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, dass Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ einzuleiten. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle.

Zur Schaffung des Planungsrechtes muss – neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes - zusätzlich der Flächennutzungsplan geändert werden. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, ist der fragliche Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt. Da die geplante Multifunktionshalle nicht nur dem Schulsport dienen soll, ist die derzeitige Darstellung nicht konform mit der beabsichtigten Nutzung. Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dieser Bereich daher zukünftig als Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle ausgewiesen werden.

Da seit dem oben genannten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan in der Zwischenzeit wesentliche Grundlagen für den Entwurf des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes erarbeitet werden konnten, sollen zeitnah die Beteiligungsverfahren für die beiden Bauleitplanverfahren gestartet werden. Da das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden soll, ist ein Beschluss zur Einleitung des Verfahrens sowie zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erforderlich zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Um das Vorhaben möglichst frühzeitig umsetzen zu können, soll zum jetzigen Zeitpunkt bereits mit dem entsprechenden Einleitungsbeschluss der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gefasst werden.

Anlage(n)

Geltungsbereich für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde